

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2013

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 07 04 Titel 632 01 „Verwaltungskostenerstattung an Länder“ bis zur Höhe von 5,556 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2013
II B 5 – JU 0111/12/10001:001*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 07 04 Titel 632 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 5,556 Mio. Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung und beruht auf § 120 Absatz 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der Vereinbarung des Bundes und der Länder über Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen. Hiernach können die Länder soweit sie aufgrund von Strafverfahren, in denen die Oberlandesgerichte in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entscheiden, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten haben, vom Bund Erstattung verlangen.

Der zusätzliche Bedarf ist insbesondere auf die steigende Komplexität der Verfahren zurückzuführen, wie etwa das laufende NSU-Verfahren vor dem Münchener Oberlandesgericht.

